

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 061-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.280

Eingereicht am: 14.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Jost (Thun, SVP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 983/2016 vom 31. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Private Mandatsträger von Einkommenssteuern befreien

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zur steuerlichen Besserstellung der privaten Mandatsträger, die ein Mandat im Rahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) ausüben, einzuleiten:

Für die Entschädigung, die private Mandatsträger für ihr Mandat als Beistand bekommen, gilt eine Freigrenze von 3000 Franken bei der Einkommenssteuer.

Begründung:

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Trotz zahlreicher Neuerungen wie etwa der Einführung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) blieb die Funktion der privaten Mandatsträger erhalten.

Ohne den Einsatz von Freiwilligen könnte die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen auch unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht nicht sichergestellt werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind auf das Engagement von Privatpersonen angewiesen, die eine Beistandschaft übernehmen.

Voraussetzungen für die Übernahme einer Beistandschaft sind, dass sich die Privatperson für das Mandat eignet, über die nötige Zeit verfügt und die Aufgaben daraus selbst wahrnimmt. Für die Ernennung einer Beiständin oder eines Beistands ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Die privaten Mandatsträger übernehmen somit auch im Rahmen der neuen Gesetzgebung eine wichtige Funktion. Zwar erhalten die privaten Mandatsträger eine kleine Entschädigung für ihr Mandat. Die Tätigkeit ist – wenn man die Anzahl geleistete Stunden in Relation zur Entschädigung setzt – eigentlich Freiwilligenarbeit. Damit sparen die privaten Mandatsträger dem Staat viel Geld, weil sogenannte professionelle Mandatsträger einen viel höheren Lohn bekommen.

Trotzdem müssen die privaten Mandatsträger ihr bescheidenes Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Beistand voll versteuern. Je nach Progression kann das dazu führen, dass das Einkommen durch die Tätigkeit als privater Mandatsträger wegen der Progression gleich wieder wegschmilzt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre möchten eine steuerliche Besserstellung der privaten Beistände erreichen, indem Beträge bis 3'000 Franken von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Begründet wird der Vorstoss damit, dass selbst bescheidene Einkünfte - als Folge der Progression - wegbesteuert würden.

Die Sorge der Motionäre ist aus steuerlicher Sicht nicht begründet.

Private Beistände haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf den Ersatz der notwendigen Spesen. Die Festlegung der Entschädigungen wird durch eine kantonale Verordnung geregelt¹. Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt Spesen und Entschädigungen auf der Internetseite der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).² Aus steuerlicher Sicht ist festzustellen, dass der Ersatz von Spesen keine Steuerfolgen auslöst. Spesenerersatz ist immer steuerfrei.

Zu den steuerbaren Einkünften gehört lediglich die angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit. Hierfür wird den Beiständen - wie anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - ein Lohnausweis ausgestellt. Beim Ausfüllen der Steuererklärung können vom erhaltenen Betrag die Berufskosten in Abzug gebracht werden. Bei Einkünften aus einer Nebenerwerbstätigkeit kann anstelle der effektiven Berufskosten eine Pauschale von 800 Franken in Abzug gebracht werden. Betragen die Einkünfte aus der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 4'000 Franken, ist ein pauschaler Abzug von 20 Prozent (maximal 2'400 Franken) erlaubt. Nur der verbleibende Betrag unterliegt der Einkommenssteuer. Bei Personen mit einem mittleren Einkommen beträgt der anwendbare Steuersatz für zusätzlich erzieltetes Einkommen rund 20 bis 30 Prozent. Entgegen der Annahme der Motionäre werden die Einkünfte aus der Tätigkeit als Beistand somit nicht „wegbesteuert“.

¹ Verordnung über die Entschädigung und den Spesenerersatz für die Führung einer Beistandschaft ([ESBV](#); BSG 213.361)

² https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/private_mandatstragende.html

Das Beispiel eines Beistandes mit einem steuerbaren Einkommen (ohne Entschädigung für die Beistandschaft) von 60'000 Franken im Steuerjahr 2016³ kann das verdeutlichen:

- Bei einer Entschädigung von 1'000 Franken würden 200 Franken zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Die hierfür geschuldete Steuer läge bei 54 Franken, so dass dem privaten Beistand 946 Franken (bzw. 94.6% der Entschädigung) verbleiben würden.
- Bei einer Entschädigung von 2'000 Franken würden 1'200 Franken zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Die hierfür geschuldete Steuer läge bei 324 Franken, so dass dem privaten Beistand 1'676 Franken (bzw. 83.3% der Entschädigung) verbleiben würden.
- Bei einer Entschädigung von 3'000 Franken würden 2'200 Franken zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Die hierfür geschuldete Einkommenssteuer läge bei 594 Franken, so dass dem privaten Beistand 2'406 Franken (bzw. 80.2% der Entschädigung) verbleiben würden.

Für die Einführung eines zusätzlichen Freibetrags besteht deshalb kein Anlass.

Ein entsprechender Freibetrag würde zudem im Widerspruch stehen zu den verbindlichen Vorgaben der Bundesgesetzgebung. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) regelt die steuerpflichtigen Einkünfte und die zulässigen Ausnahmen abschliessend (Art. 7 ff. StHG). Die Bevorzugung einzelner Lohneinkünfte im kantonalen Steuerrecht wäre bundesrechtswidrig und würde auch das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot verletzen.

Zum gleichen Ergebnis kam auch der Bundesrat bei der Prüfung des sinngemäss gleichen Anliegens im Postulat „Entschädigungen für Personen mit öffentlichen Aufgaben. Änderung des StHG und des DBG“ (Geschäfts-Nr. [14.3831](#)). In seiner Antwort vom 19. November 2014 hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass steuerliche Entlastungen nur ausnahmsweise das geeignete Unterstützungsmittel sind. Die entsprechenden Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weshalb eine Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben nicht angezeigt ist.

Sollen private Beistandschaften unterstützt werden, sind Massnahmen ausserhalb des Steuerrechts besser geeignet. Der Kanton hat für die privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (PriMa) Fachstellen geschaffen, welche bei den kommunalen Sozialdiensten angesiedelt sind. Die PriMa-Fachstellen bieten Beratung und Begleitung in sämtlichen Fragen der Mandatsführung und laden regelmässig zu Weiterbildungen ein. Auf Wunsch übernehmen die Fachstellen auch die Rechnungsführung, um die privaten Beistände von dieser Aufgabe zu entlasten. Dass diese Massnahmen erfolgreich sind, zeigt sich unter anderem darin, dass die anfänglich häufig geäusserte Befürchtung, der Systemwechsel vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht führe zu einer Reduktion der privaten Mandatsführungen, nicht eingetreten ist.

Verteiler

- Grosser Rat

³ Annahmen: Beistand ist ledig, römisch-katholisch und wohnt in der Gemeinde Bern.